## Kundmachung

über die

## Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Das **Wählerverzeichnis** für die Landtagswahl am 24. November 2024 liegt von 14. Oktober 2024 bis einschließlich 18. Oktober 2024 täglich (zumindest an einem Werktag auch in der Zeit zwischen 17 Uhr und 20 Uhr)

Wochentag(e) Montag von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 20:00 Uhr Wochentag(e) Dienstag, Mittwoch, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Wochentag(e) Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr

zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis in Papierform ist im Gemeindeamt Naas (Container), In der Weiz 37, 8160 Naas möglich.\*

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann kann jede Staatsbürgerin oder jeder Staatsbürger unter Angabe des Namens und der Wohnungsanschrift gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Aufnahme einer wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis oder die Streichung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Die Berichtigungsanträge müssen beim Stadt-/Markt-/Gemeindeamt\* noch vor Ablauf des Einsichtszeitraums (18. Oktober 2024) einlangen.

Berichtigungsanträge sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme einer vermeintlich wahlberechtigten Person zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere das von der vermeintlich wahlberechtigten Person ausgefüllte Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 des Wählerevidenzgesetzes 2018, BGBI. I Nr. 106/2016, idgF.), anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung einer vermeintlich nichtwahlberechtigten Person begehrt, so ist der Grund hiefür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellerinnen oder Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn keine zustellungsbevollmächtigte Person genannt ist, die an erster Stelle unterzeichnete Person als zustellungsbevollmächtigt.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Kundmachung angeschlagen am:

11.10.2024

abgenommen am:

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen!

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister:

Bürgermeister: